



studio nonstop

tsv nonstop griesheim e.v.

tsv.nonstop.griesheim@gmail.com

www.studio-nonstop.de

TSV Non-Stop Griesheim e.V.

Im Leuschnerpark 4

64347 Griesheim

Satzung des Tanzsportvereins Non Stop Griesheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

Der Tanzsportverein Non Stop Griesheim e. V. mit Sitz in 64347 Griesheim, Im Leuschnerpark 4 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung verwirklicht durch regelmässiges Training, Teilnahme an Wettkämpfen und Tanzturnieren bzw. Tanzabzeichen. Der Tanzsportverein Non Stop Griesheim e.V. ist Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§3 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedbeitrag zu zahlen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a.) bei natürlichen Personen mit Tod;
 - b.) bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - c.) durch Austritt;
 - d.) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist zum 31.Dezember oder 30. Juni möglich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Friststellung nehmen.

§5 Bestimmungen über die Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit ist dem Vorstand übertragen.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die folgenden Angelegenheiten

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstandes

- Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
1. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - den Haushaltsplan des Vereins
 - Aufgaben des Vereins
 - An und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehen.
 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
 4. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.
 6. Anstatt zu einer Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
2. Den Vorstand sollen in der Regel 5 Personen bilden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
3. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes, sowie seine beiden Stellvertreter. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Aufgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind nur der Vorsitzende oder seine beiden Stellvertreter jeweils allein berechtigt.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. §6 Abs.5 gilt entsprechend.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die Ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§9

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an einen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.